

Verdacht als Tatsache dargestellt

Psychisch kranker Mann soll Kinder belästigt haben

In großer Aufmachung berichtet eine Boulevardzeitung über das „Sex-Ferkel“ der Stadt, das kleine Mädchen belästige und sich entblöße. Zwei Fotos zeigen den 1,90-Meter-Mann, der auf Straßen und Spielplätzen Kinder anspreche und versuche, sie mit Geld und Geschenken in seine Wohnung zu locken. Zwei Fotos zeigen den mutmaßlichen Sittenstrolch. Das Gesicht des Mannes ist abgedeckt. Die Zeitung wirft Polizei und Staatsanwaltschaft passives Verhalten vor, zitiert empörte Eltern und fürchtet, dass die „juristischen Mühlen“ erst in Gang kommen, wenn ein Kind nachweislich missbraucht worden ist. Eine Woche später teilt die Zeitung unter der Überschrift „Sex-Ferkel: Polizei sorgt für Ruhe“ ihren Lesern mit, dass es sich nach Angaben der Polizei bei der „Person“ um einen psychisch Kranken handle, der unter Betreuung einer karitativen Einrichtung stehe. Die Befürchtungen, dass er Kinder belästigen wolle, würden von der Polizei „durchaus ernst genommen“. Der Mann sei strafrechtlich allerdings bisher nicht in Erscheinung getreten und habe mittlerweile in einem psychiatrischen Krankenhaus Zuflucht gesucht. Zwei Leser der Zeitung legen die Veröffentlichung dem Deutschen Presserat vor. Sie sind der Meinung, dass der Beitrag das Persönlichkeitsrecht des Mannes verletzt, da er identifizierbar wird. Nach ihren Erkenntnissen handelt es sich bei dem Betroffenen um einen psychisch kranken Menschen, der im Stadtteil bekannt ist und auf Grund der unzureichenden Anonymisierung von allen Bürgern ohne weiteres identifiziert werden kann. Die beiden Beschwerdeführer verweisen auf eine Auskunft des Sozialarbeiters, der den Mann betreut und erklärt habe, bislang seien keine Anzeigen gegen ihn erstattet worden. Die Art der Berichterstattung fördere in übelster Weise Emotionen bei Eltern und schüre Vorverurteilungen gegenüber behinderten Menschen. Ihrer Beschwerde reichen die beiden Leser die Mitteilung nach, der von ihnen kritisierte Artikel sei mittlerweile im Schaufenster eines Getränkeladens ausgehängt. Dadurch werde die Stimmung im betroffenen Stadtteil emotional weiter aufgeheizt. Die Rechtsabteilung des Verlages gesteht ein, dass die Form der Berichterstattung und insbesondere die gewählte Aufmachung angesichts des heutigen Informations- und Kenntnisstandes nicht mehr haltbar seien. Der Bericht sei verfasst worden, nachdem sich besorgte Eltern bei der Redaktion gemeldet und behauptet hatten, ihre Kinder würden von einem Mann eindeutig auch in sexueller Hinsicht belästigt. Bei Recherchen vor Ort habe der Autor des Artikels den Eindruck gewonnen, dass die Aussagen der Eltern sehr glaubwürdig seien. Inzwischen hätten sich die Ermittlungsbehörden der Sache angenommen. Nach polizeilichen Erkenntnissen sei es offenbar, dass sich der Mann den Kindern zumindest in unangemessener Weise genähert, sie angesprochen und auch angefasst habe. Die Angst der Kinder und der Eltern sei daher nachvollziehbar. Der Autor habe jedenfalls zu keinem Zeitpunkt seiner Recherchen Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass der

Mann psychisch krank oder geistig behindert sei. Der Betroffene stehe auch nicht unter Vormundschaft, sondern sei voll geschäftsfähig. Die Redaktion bedauere aufrichtig die Folgen ihrer Berichterstattung und sei bemüht, sich mit dem Mann über einen möglichen Ausgleich für erlittene Unbill zu einigen. In einem gesonderten Schreiben erklärt der Autor des Artikels, dass der Beitrag den Tiefpunkt seiner bisherigen journalistischen Arbeit darstelle. Die Folgen für den Betroffenen bedauere er außerordentlich. Er habe den Aussagen von Eltern und Anwohnern vertraut, die sich später als unkontrollierte und unverhältnismäßige Übertreibungen herausgestellt hätten. Der Autor räumt schließlich ein, dass er auch den Betroffenen hätte befragen müssen. (2000)

Der Presserat erkennt im vorliegenden Fall schwer wiegende Verstöße gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex und verhängt gegen die Zeitung eine nicht-öffentliche Rüge. Für die Bewohner des Stadtviertels, in dem er lebt, ist der betroffene Mann eindeutig identifizierbar. Aus presseethischer Sicht ist es nicht tolerierbar, wenn ein Mensch, gegen den nicht substantiierte Beschuldigungen in Umlauf sind, in der von der Zeitung gewählten Art und Weise an den Pranger gestellt wird. Im vorliegenden Fall wird nicht nur das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt, er wird auch vorverurteilt. Mit Formulierungen wie „Sex-Ferkel“, „Sex-Strolch“ und „Er belästigt kleine Mädchen“ wird ein zum Zeitpunkt der Berichterstattung erhobener Verdacht als Tatsache dargestellt. (B 202/00)

(Siehe auch „Recherchemethode falsch gedeutet“ B 193/00)

Aktenzeichen:B 202/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge